

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Nürnberg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 314)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

Vom.....

Art. 1

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind oder ob Niveauunterschiede zur Fahrbahn bestehen.“

2. In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. In § 17 Abs. 5 werden nach dem Wort „Straßenkehricht“ die Wörter „(darunter fallen u.a. auch Laub, Früchte, Samen und Blüten)“ eingefügt.

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die öffentlichen Geh- und gemeinsamen Geh- und Radwege sind auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg angrenzt, bei Schnee oder Glätte spätestens bis 7 Uhr von Schnee zu befreien, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.“

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „Klärschlamm,“ gestrichen.

b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Säcke im Rahmen der Abholung von Verpackungen nach der Verpackungsverordnung („Gelbe Säcke“) vor 18 Uhr am Vorabend des Abholtages auf öffentlichen Straßen abzustellen;“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In den Nrn. 7 bis 9 wird jeweils das Wort „Klärschlamm,“ gestrichen.

b) In Nr. 7 wird das Wort „neben“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

c) In Nr. 8 wird das Wort „auf“ durch das Wort „neben“ ersetzt.

d) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 Säcke vor 18 Uhr am Vorabend des Abholtages auf öffentlichen Straßen abstellt;“.

e) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden die Nrn. 11 und 12.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.